



**Fortbildungskurs Strassenverkehr, Luzern  
25. November 2008  
"Experten geben Auskunft"**

---

**Frage 3: Landwirtschaftlicher Anhänger mit max. 30 km/h an  
einem Traktor mit 40 km/h**

---

**Frage:**

Wie muss ein Lenker unter folgenden Voraussetzungen zur Anzeige gebracht werden?

Mitführen eines landwirtschaftlichen Anhängers ohne Fahrzeugausweis und Kontrollschild an einem landwirtschaftlichen Traktor mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h, unter Nichteinhaltung der Geschwindigkeit von 30 km/h. (Nachfahrmessung ergab eine Durchschnittsgeschwindigkeit von 40 km/).

---

**Antwort:**

Die fahrzeugbedingte Höchstgeschwindigkeit beträgt beim Mitführen von landwirtschaftlichen, nicht immatrikulierten Anhängern 30 km/h (Art. 5 Abs. 1 Bst. d Ziff. 1 VRV<sup>1</sup>). Das Überschreiten einer fahrzeugbedingten Höchstgeschwindigkeit nach Vornahme des vom ASTRA festgelegten Sicherheitsabzuges ist grundsätzlich im Ordnungsbussenverfahren zu ahnden (Ziff. 303 der Bussenliste, Anhang 1 OBV<sup>2</sup>). Der für die Ahndung relevante Geschwindigkeitswert ist somit abhängig von der Höhe des anwendbaren Sicherheitsabzuges. Dieser wird in der Verordnung des ASTRA zur Strassenverkehrskontrollverordnung (VSKV)<sup>3</sup> für die einzelnen Messmethoden explizit geregelt.

- Erfolgte die Geschwindigkeitsermittlung effektiv durch eine Nachfahrmessung im Sinne von Artikel 7 Absatz 3 VSKV (d.h. ohne kalibriertes Nachfahrmesssystem), so wäre eine Ahndung im vorliegenden Fall hinfällig, da die rechtlich rele-

---

<sup>1</sup> Verkehrsregelverordnung, SR 741.11

<sup>2</sup> Ordnungsbussenverordnung, SR 741.031

<sup>3</sup> Verordnung des ASTRA zur Strassenverkehrskontrollverordnung; SR 741.013.1

vante Geschwindigkeit nach Vornahme des Sicherheitsabzuges (Art. 8 Abs. 1 Bst. g Ziff. 1 VSKV) tiefer ist als die fahrzeugbedingte Höchstgeschwindigkeit:

*40 km/h (Nachfahrmessung) - 15 km/h (Sicherheitsabzug) = 25 km/h < 30 km/h*

Nachfahrmessungen ohne kalibriertes Nachfahrmesssystem sind nicht zuletzt deshalb explizit auf Fälle von massiver Geschwindigkeitsüberschreitung zu beschränken.

- Erfolgte die Messung hingegen durch eine Nachfahrkontrolle (d. h. mittels zugelassenem Nachfahrtachografen) im Sinne von Artikel 6 Buchstabe c Ziffer 2 VSKV, so richtet sich die Höhe des Sicherheitsabzuges nach den Werten gemäss der Tabelle in Anhang 1 VSKV. Je nach den konkreten Umständen der Messung ist vom ermittelten Geschwindigkeitswert ein Abzug von 6, 8, 10 oder 15 km/h vorzunehmen. Ergibt sich danach eine rechtlich relevante Geschwindigkeit von mehr als 30 km/h, so sind folgende Tatbestände erfüllt:
  - Artikel 90 SVG<sup>4</sup> (Überschreiten der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit)
  - Artikel 96 Ziffer 1 Absatz 1 SVG (Widerhandlung gegen die Immatrikulationsbestimmungen, da der Anhänger bei dieser Geschwindigkeit immatrikuliert sein müsste)

Bei dieser Konstellation kommt das Ordnungsbussenverfahren nicht zur Anwendung, da die Widerhandlung gegen die Immatrikulationsbestimmungen keinen Ordnungsbussentatbestand bildet (vgl. Art. 2 Bst. d OBG<sup>5</sup>).

---

<sup>4</sup> Strassenverkehrsgesetz; SR 741.01

<sup>5</sup> Ordnungsbussengesetz; SR 741.03